



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Landkreistag
Städtetag

nachrichtlich: (mit Anlage)

Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

Stuttgart 24.05.2016


Name Markus Feigel

Durchwahl 0711 231-3626

E-Mail Markus.Feigel@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 2-3962.3/ 26

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) - Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite)
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2016 vom 11.04.2016; Az. StB 11/7122.3/5-2383989

Anlagen

- TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97
- ARS Nr. 08/2016 des BMVI

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Die Systeme der transportablen Schutzeinrichtungen konnten in den letzten Jahren in ihrer Baubreite verschlankt werden. Daher ist inzwischen der Einsatz in Bereich von Arbeitsstellen auch möglich, ohne die planungsrelevante Breite in Ansatz zu bringen. Der Begriff der planungsrelevanten Breite wurde daher aus den TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97 gestrichen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.3 Arbeitsstellen an Straßen eingestellt.

gez. Aichele



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei
zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5115
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2016

**Sachgebiet 07: Straßenverkehrstechnik u. Straßenausstattung
07.3: Arbeitsstellen an Straßen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für transportable Schutz-
einrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)
– Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite)**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 vom
12.08.1997, StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/1997 vom
12.08.1997, StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/1999 vom
15.12.1998, S 28/38.59.10/126 BASt 98
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999 vom
17.08.1999, S 28/38.58.10/38 Va 99

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/5-2383989

Datum: Bonn, 11.04.2016

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

I.

Für den Einsatz von transportablen Schutzeinrichtungen werden derzeit u.a. die Planungsdaten **Baubreite** und **planungsrelevante Breite** (Planungsbreite) herangezogen. Die planungsrelevante Breite wurde eingeführt, um auch bei engen Platzverhältnissen in Arbeitsstellen transportable Schutzeinrichtungen einplanen zu können, ohne die Anzahl der Fahrstreifen reduzieren zu müssen. Sie ist in den TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97 (siehe Bezug 2.) verankert.

Die planungsrelevante Breite kann nur angesetzt werden, wenn der Fußbereich der transportablen Schutzeinrichtung überfahrbar (Steigung $\leq 5^\circ$; Höhenversatz $\leq 3\text{cm}$) ist und sich in diesem Reflektoren gemäß den Herstellerangaben befinden. Liegen die retroreflektierenden Elemente nicht im Fußbereich, so ist die planungsrelevante Breite als rechnerischer Parameter gleich der Baubreite.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung hin zu immer schmäler werden transportablen Schutzeinrichtungen ist deren Einsatz im Arbeitsstellenbereich auch ohne die Anwendung der planungsrelevanten Breite gesichert. Aufgrund dessen ist im aktuellen Entwurf der „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für temporäre Schutzeinrichtungen (TLP-TSE)“ die planungsrelevante Breite nicht mehr vorhanden und es wird ausschließlich mit der Baubreite gearbeitet.

II.

Ich möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass im Vorfeld zur Veröffentlichung der TLP-TSE bereits jetzt die planungsrelevante Breite (Planungsbreite) aus den TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97 gestrichen wird.

Neben der Streichung der planungsrelevanten Breite sind der Begriff der Baubreite in Abschnitt 1 der TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97 sowie das Bild 1 wie folgt zu ersetzen:

Die Baubreite einer transportablen Schutzeinrichtung ist die Gesamtbreite der Konstruktion an der breitesten Stelle (siehe Bild 1).

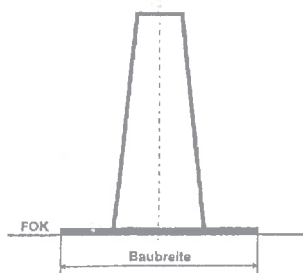


Bild 1: Schemazeichnung einer temporären Schutzeinrichtung





Seite 3 von 3

Bei der nächsten Veröffentlichung der Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen auf der Homepage der BASt wird die Streichung der planungsrelevanten Breite seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen umgesetzt werden.

Die Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Qualitaetsbewertung/Listen/Listen-V.html>

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und Durchführung von Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen empfehle ich, die Änderungen zu den „Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)“ auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

